

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER STELLPLÄTZE UND NOTWENDIGER FAHRRADABSTELLPLÄTZE DER STADT LÜBBEN (STELLPLATZSATZUNG) (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) GEMÄSS § 87 ABS. 8 BRANDENBURGISCHER BAUORDNUNG (BBGBO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 das Verfahren zum Erlass der Stellplatzsatzung der Stadt Lübben beschlossen. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben gemäß § 87 Abs. 4 und Abs. 5 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der Fassung (06.05.2025) wurde gebilligt und der Beschluss gefasst den betroffenen Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO zum Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und wird in zwei Gebietsteile, der Zone 1 Minderungsgebiet und der Zone 2 übriges Stadtgebiet festgelegt. Die Abgrenzung des Minderungsgebietes ist aus dem nachfolgenden mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Lübben (Spreewald) ist seit dem 18.06.2005 rechtswirksam. Wesentliche Neuerungen der Stellplatzsatzung stellen die Ausbildung eines Minderungsgebietes, die Mehrfachnutzung von Stellplätzen, die rechtliche Voraussetzung zur Minderung der erforderlichen Anzahl herzustellender Kfz-Stellplätze bei guter ÖPNV-Anbindung, die gemäß § 49 BbgBO zulässige Einführung von Richtzahlen für die Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder dar.

Der Entwurf Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze der Stadt Lübben mit den dazugehörigen Anlagen, der Begründung sowie der Synopse werden gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO vom

21.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter: <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung im vorgenannten Zeitraum zu den Öffnungszeiten

- Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
- Fr.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

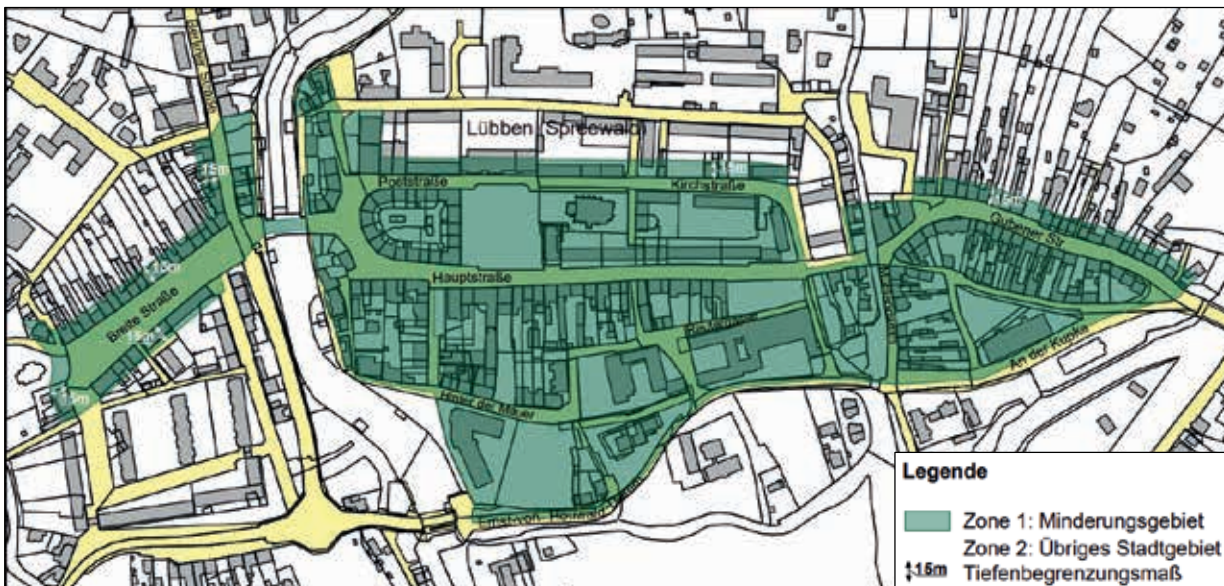
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 / 79-2209 oder -2203 im Flur des Fachbereichs III Bauwesen, Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), zur Verfügung gestellt.

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse stadtplanung@luebben.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Stadt Lübben unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ohne Angabe der Anschrift des Verfassers ist eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses nicht möglich und die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange kann erschwert sein. Mit der Abgabe einer Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens gemäß § 87 Abs. 4 und Abs. 5 BbgBO auf Grundlage von § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 5 (1) BbgDSG verarbeitet. In Umsetzung der Informationspflicht gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzzinformationen unter dem jeweiligen Beteiligungsverfahren. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 30.06.2025

Jens Richter
Bürgermeister



Karte: Zone 1 Minderungsgebiet der Stadt Lübben

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER STELLPLATZABLÖSESATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) GEMÄSS § 87 ABS. 8 BRANDENBURGISCHER BAUORDNUNG (BBGBO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 das Verfahren zum Erlass der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben beschlossen. Der Entwurf der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) in der Fassung (06.05.2025) wurde gebilligt und der Beschluss gefasst den betroffenen Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellplatzablösesatzung gilt für Ablösebeträge für nicht hergestellte notwendige Stellplätze und nicht hergestellte notwendige Fahrradabstellplätze im ganzen Stadtgebiet der Stadt Lübben (Spreewald). Die Überarbeitung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben vom 29.03.2004 wird erforderlich, da die vor 21 Jahren kalkulierten Kosten zur Herstellung eines Kfz-Stellplatzes nicht mehr die heutigen Herstellungskosten decken. Gemäß § 87 Abs. 5 Satz 3 BbgBO kann die Gemeinde zudem Ablösebeiträge für nicht hergestellte Fahrradabstellplätze festlegen. Der Entwurf der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben sieht dies vor.

Der Entwurf der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben mit den dazugehörigen Anlagen, der Begründung sowie der Synopse werden gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO vom

21.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter: <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung im vorgenannten Zeitraum zu den Öffnungszeiten

- Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
- Fr.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 / 79-2209 oder -2203 im Flur des Fachbereichs III Bauwesen, Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse stadtplanung@luebben.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Stadt Lübben unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ohne Angabe der Anschrift des Verfassers ist eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses nicht möglich und die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange kann erschwert sein. Mit der Abgabe einer Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 BbgBO auf Grundlage von § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 5 (1) BbgDSG verarbeitet. In Umsetzung der Informationspflicht gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen unter dem jeweiligen Beteiligungsverfahren. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 30.06.2025

Jens Richter

(Siegel)

VERORDNUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONNTAGEN AN ANLASS VON BESONDEREN EREIGNISSEN IM JAHR 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr.15] S.158 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) in der jeweils geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26.06.2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) erlassen:

§ 1

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, aus Anlass von einem besonderen Ereignis, **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. 21. September 2025 Anlass: 45. Spreewaldfest

2. 07. Dezember 2025 Anlass: Adventsmarkt

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 (2) BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetzes, das Mutterschutzgesetzes, das Jugendarbeits-

schutzgesetzes sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2025 beschränkt.

§ 6

Bei Wegfall des unter § 1 dieser Verordnung aufgeführten besonderen Ereignis gilt diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2025 automatisch als aufgehoben.

§ 7

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.06.2025

Jens Richter
Bürgermeister

Siegel

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG UND DIE GEBÜHREN DER STADTBIBLIOTHEK LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) (BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) am 26.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) betreibt die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald), Ernst-von-Houwald-Damm 14 – im folgenden Bibliothek genannt – als öffentliche Einrichtung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

- (1) Die Bibliothek dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Bibliothek kann auch an Dienststellen und juristische Personen auf Antrag einer autorisierten Person entleihen.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die allgemeine Öffnungszeit der Bibliothek ist durch Aushang in der Bibliothek sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt und der Internetpräsenz der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bekannt zu machen.
- (2) Über vorübergehende Einschränkungen der allgemeinen Öffnungszeiten ist auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) zu informieren.

§ 3 Benutzung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Seine Gültigkeit ist begrenzt und kann verlängert werden. Voraussetzung für die Ausstellung sind:

- a) der Nachweis einer Meldeanschrift in der Bundesrepublik Deutschland durch Personalausweis, Reisepass nebst amtlicher Meldebestätigung oder nebst eines gültigen Aufenthaltstitels,
- b) die Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung sowie
- c) bei Minderjährigen die Vorlage der Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter nebst Verpflichtung zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an.

(3) Juristische Personen erfüllen die Voraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis ihres Sitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

(5) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Mitteilung des Verlustes bei der Bibliothek haftet der Benutzer, auf den der Bibliotheksausweis ausgestellt wurde, für Schäden, die durch den Verlust oder Missbrauch des verlorenen Bibliotheksausweises entstehen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises stimmt der Benutzer der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

(2) Die Benutzerdaten werden spätestens fünf Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden diese Daten unverzüglich nach Erfüllung der letzten Verpflichtung gelöscht.

§ 5 Haftung

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hardware oder Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch fehlerhafte Handhabung von Medien der Bibliothek entstehen.

§ 6 Benutzungsbestimmungen

(1) Das Bibliotheksgut und insbesondere alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Die Benutzung von technischen Geräten in der Bibliothek kann durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Medien diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden oder das Fehlen von Inhalten, Beilagen und Zubehör dem Bibliothekspersonal sofort anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung einer ihr ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich dem Bibliothekspersonals mitzuteilen.

(4) Fotografische Aufnahmen in der Bibliothek bedürfen der Genehmigung.

(5) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits-, Lizenz- und sonstige Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Einhaltung dieser Satzung Folge zu leisten.

(7) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzer in begründeten Fällen auffordern, insbesondere den Bibliotheksausweis oder einen amtlichen Ausweis und den Inhalt von Aktenmappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

§ 7 Benutzungsbestimmungen für Internet und WLAN

Das WLAN steht allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung.

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen/Schäden die aus der Nutzung des WLANs entstehen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 8 Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder wegen ihres Erhaltungszustandes (besonders schutzwürdig) oder aus

anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen, sind als solche besonders gekennzeichnet und von der Ausleihe ausgeschlossen.

(2) Die Nutzung von Serviceangeboten der Bibliothek kann im Interesse aller Benutzer zeitlich beschränkt werden.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausordnung

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betrieb der Bibliothek und ihre Benutzung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht gestört werden. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt eine Hausordnung (Anlage 2).

(2) Das Hausrecht steht der Leitung der Bibliothek zu. Den Anweisungen des Bibliothekspersonal ist Folge zu leisten.

(3) Medien rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder nationalsozialistischen Inhalts dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden, entsprechende Inhalte nicht über elektronische Medien abgerufen werden.

§ 10 Ausleihe

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises. Die Bibliothek ist berechtigt, zu prüfen ob der Benutzer seinen eigenen Bibliotheksausweis vorlegt. Zur Überprüfung kann die Bibliothek die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses verlangen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.

(2) Die Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet der Benutzer auf dessen Nahmen die Medien ausgeliehen wurden.

(4) Bei der Entleihung von Datenträgern (z. B. CD, DVD) sind diese von den Benutzern auf Virenbefall zu überprüfen. Entlehene Daten- und Tonträger dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Geräten abgespielt werden. Die Bibliothek haftet weder für Schäden, die durch Tonträger, Bildtonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen, noch für Schäden, die durch Viren an Dateien und Datenträgern verursacht werden.

§ 11 Leihfristen

(1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzer vorgemerkt wurde. Eine schriftliche oder telefonische Verlängerung der Leihfrist sowie Leihfristverlängerungen per Mail sind grundsätzlich möglich.

(3) Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Medieneinheit spätestens mit dem Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden kann, falls die Bibliothek den Verlängerungsantrag ablehnen muss. Dies gilt für alle Verlängerungen. Die Entscheidung über die Verlängerung wird dem Benutzer mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Medien gem. § 11 besteht auch dann, wenn die Mitteilung bis zum Ablauf der Leihfrist nicht erfolgt ist.

(4) Die Leihfrist von Medien kann zweimal verlängert werden.

§ 12 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist hat der Benutzer die entliehenen Medien unaufgefordert und vollständig an die Bibliothek zurückzugeben.

(2) Entlehene Medien können durch Dritte, über die Medienrückgabebox oder auf dem Postweg zurückgegeben werden. Die Post- oder Paketsendung ist auf Gefahr und Kosten des Benutzers unter Angabe der Anschrift des Absenders zu übersenden.

§ 13 Vormerkungen

(1) Die Benutzer können ausgeliehene Medien für sich vormerken lassen.

(2) Über die Bereitstellung der vorgemerkten Medien erfolgt keine Benachrichtigung durch die Bibliothek. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, über sein Konto die Bereitstellung des vorbestellten Mediums zu ermitteln. Nach zwei Wochen erlischt die Vormerkung.

§ 14 Leihverkehr

(1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr bestellt werden.

(2) Die Beschaffung von Medien über den Leihverkehr unterliegt den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.

(3) Die von einer anderen Bibliothek im Leihverkehr entliehenen Medien unterliegen den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der der verleihenden Bibliothek.

(4) Für den Leihverkehr werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben. Darüber hinaus können zusätzlich Porto- und Lieferkosten anfallen. Diese sind auch dann zu zahlen, wenn bestellte oder richtig gelieferte Medien trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

§ 15 Leihfristüberschreitung und Ersatzpflicht

(1) Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Versäumnisgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Versäumnisgebühr ist ab dem 1. Öffnungstag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Erinnerungs- und Mahnschreiben sind kostenpflichtig nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Solange angemahnte Medien nicht zurückgebracht werden, kann an die Säumigen nicht weiter ausgeliehen werden.

(3) Bleibt der Benutzer auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung säumig, wird der Zivilrechtsweg bestritten.

(4) Nach Ablauf der Höchstdauer von 3 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Leihfrist abgelaufen ist, kann auf Kosten der Benutzer die Beschaffung eines Ersatzexemplars vorgenommen werden. Für die Ersatzbeschaffung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(5) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar, ein Reprint oder ein anders, gleichwertiges Werk beschafft wird.

§ 16 Verstöße gegen die Benutzungssatzung

(1) Benutzer, die in grober Weise gegen die Hausordnung und/oder die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen haben, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Der Bibliotheksausweis ist bei einem Ausschluss von der Benutzung zurückzugeben. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 17 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erhebt für die Benutzung der Bibliothek Gebühren entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung des Benutzers, ist in Höhe einer Jahresgebühr sofort fällig und berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für zwölf Monate zur Benutzung der Bibliothek. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine neue Jahresgebühr fällig. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Für Erinnerungen, Einarbeitung von Ersatzexemplaren bei Medienersatz durch den Benutzer sowie für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Medien, erhebt die Stadt Lübben (Spreewald) Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Lübben (Spreewald) vom 01.03.2017 außer Kraft.

Lübben, den 30.06.2025

Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Anlage 1

Gebührentarife zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Bibliothek der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 26.06.2025

1. Benutzungsgebühren

1.1 Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek	
a) Erwachsene	20,00 €
b) Partnerkarte	25,00 €
c) Auszubildende und Studenten	6,00 €
d) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und BEEG	10,00 €
1.2 juristische Personen, Institutionen und Firmen	30,00 €
1.3 Kinder und Schüler	kostenfrei
1.4 Kitas, Tagesmütter, Schulen, Kinderheime	kostenfrei

2. Verwaltungsgebühren

2.1 Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises nach § 3 Abs. 5	2,00 €
2.2 Bearbeitungsgebühr für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gem. § 14 Abs. 4	3,00 €
2.3 Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist gem. § 15 Abs. 1	0,50 €
2.4 Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben gem. § 15	2,00 €
2.5 Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung von Medien bei Verlust (je Medium)	5,00 €

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 26.06.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/098

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über Erhebung von Erschließungsbeiträgen -Erschließungsbeitragssatzung-.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand (§129 Abs. 1 S.3 BauGB)

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) 50 v.H..

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Der Beschluss wird mehrheitlich abgelehnt bei 3 Zustimmungen, 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Beschluss-Nr. 2025/038

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt das Verfahren zum Erlass der örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Lübben (Spreewald) durchzuführen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt den betroffenen Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss wird einstimmig bei fünf Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/039

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt das Verfahren zum Erlass der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald) durchzuführen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt den betroffenen Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zum Entwurf der Stellplatzablösesatzung der Stadt Lübben (Spreewald) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/042

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichneten und inmitten der Feldlage gelegenen und landwirtschaftlich genutzten kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 30, Flurstück 83/1 mit einer Größe von 13.084 m² und Gemarkung Lübben, Flur 32, Flurstück 115 mit einer Größe von 13.000 m² für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/044

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), das an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg“ in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegene Gewerbegrundstück in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, bestehend aus den Flurstücken 882 mit einer Größe von 5.001 m² und das Flurstück 938 mit einer Größe von 397 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zum Höchstgebot zu veräußern. Das kaufgegenständliche Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnet. Der Mindestkaufpreis in Höhe von 100.900,00 Euro ergibt sich aus dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert gemäß Wertgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Christian Linke zum Wertermittlungsstichtag 9. April 2025.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/045

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) OT Neuendorf gelegenen Gewerbegrundstückes Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 882 mit einer Größe von 5.001 m² und Flurstück 938 mit einer Größe von 397 m² für kommunale Zwecke fest. Das Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichnet.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/053

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) – Benutzungs- und Gebührensatzung.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/056

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bekundet gegenüber dem veranstaltenden Träger des Spreewälder Gurkentages offiziell ihr Interesse an einer aktiven Teilnahme am Spreewälder Gurkentag 2027.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, die dafür erforderlichen Schritte zur Kontaktaufnahme und Anmeldung einzuleiten.

Bei Erteilung des Zuschlags für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) werden die erforderlichen Mittel im Haushalt 2026/2027 eingestellt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/057

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübben (Spreewald) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2025“

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG**Beschluss-Nr. 2025/043**

Abschluss eines Grundstückstauschvertrages zwischen den landwirtschaftlich genutzten kommunalen Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 30, Flurstück 83/1 und Gemarkung Lübben, Flur 32, Flurstück 115 und den privaten Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 31, Flurstücke 100/4 und 100/5 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Lübben, Flur 43, Flurstück 159

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/047

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 442 mit einer Größe von 617 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 16.06.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG**Beschluss-Nr. 2025/055**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, das Nutzungsrecht für die Verwendung des Stadtwappens an den Kreisschützenverband Dahme-Spreewald e. V. anlässlich des 35. Landesschützentages vom 19.09. bis 21.09.2025 für Druckerzeugnisse und ein Postwertzeichen zu erteilen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

BEKANNTMACHUNG DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES „OBERE DAHME/ BERSTE“

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2025 bis Februar 2026 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einbauen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 BbgWG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Wir möchten hiermit auch den Termin der diesjährigen Verbandsversammlung am 13. November um 18.00 Uhr im Gasthof „Stadt Berlin“ Dresdner Straße 44 in Luckau/Wittmannsdorf

Garrenchen, im Juni 2025

gez. Weigt gez. Korreng
(Verbandsvorsteher) (Verbandsgeschäftsführer)

KONTAKT

Verbandssitz:
15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 – 4290
E-Mail: info@guv-garrenchen.de
Internet: www.guv-garrenchen.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen